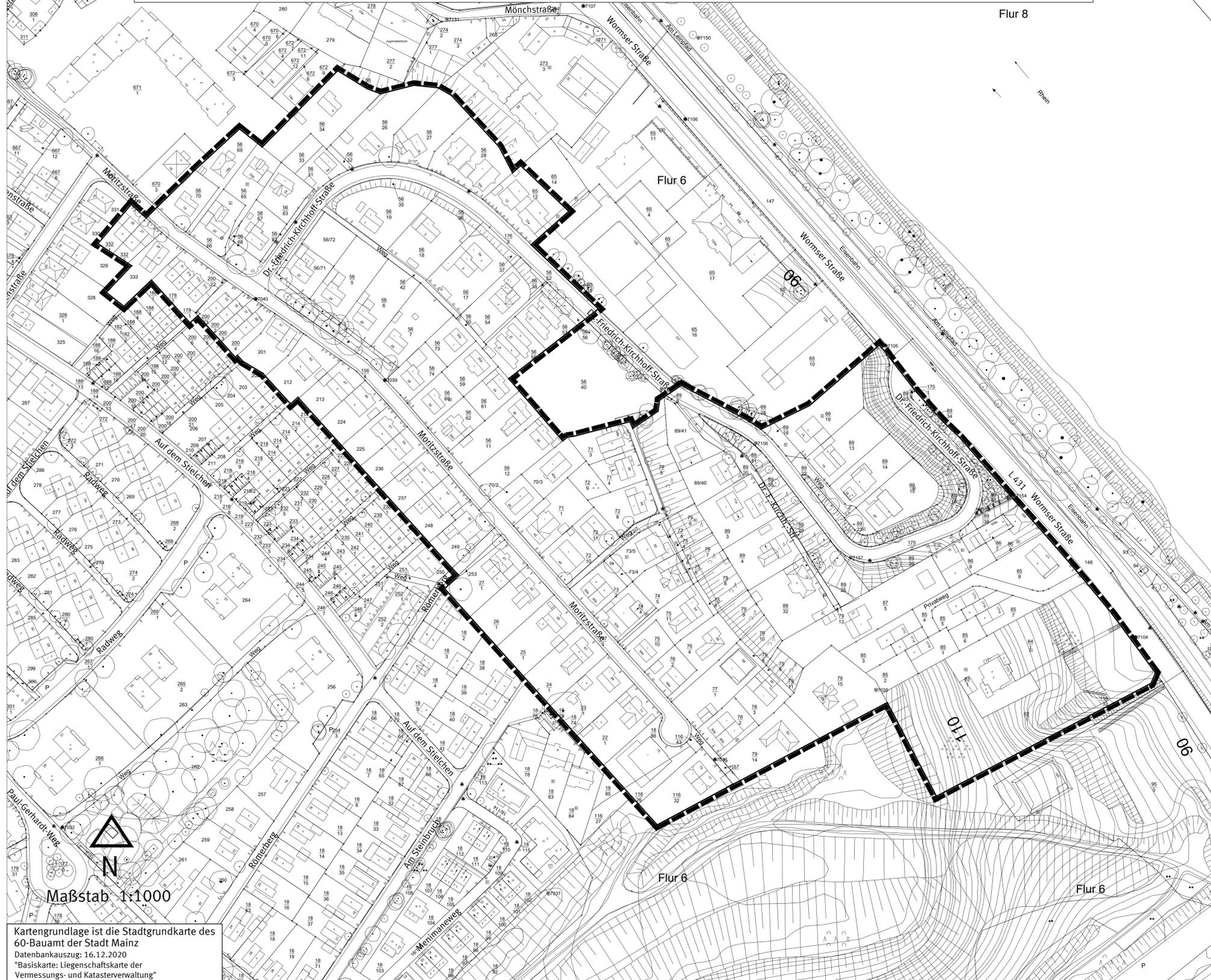


Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Moritzstraße (W 106)" - Satzung W 106-VS/II



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 16.12.2020
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Moritzstraße (W 106)"; Satzung W 106-VS/ II

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung **W 106-VS/ II** über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 10.02.2021 und am 09.02.2022 erneut zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "W 106-VS" am 19.02.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

CAD - Planelemente		
Plantteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung W106-VS-II.dwg	05.10.2023
Digitale Stadtgrundkarte	SGK W106UTM.dwg	16.12.2020
Satzungstext	3-114.II.docx	05.10.2023

Verfahren		Genehmigung	
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:		10.02.2021	
2. Ausgefertigt:		15.02.2021	
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		19.02.2021	
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:		01.02.2023	
2. Ausgefertigt:		08.02.2023	
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		17.02.2023	
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:		29.11.2023	
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter/in	Groh		
	Lener		
Zeichner/in	Neumert		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Mainz		Ausgefertigt, Mainz	
Beigeordnete		Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Veränderungssperre
 Zweite Verlängerung

Satzung W 106-VS/II

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Moritzstraße (W 106)"

